



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Postulat René Thomet / Ursula Krattinger-Jutzet
Geschützte Wohnungen für Betagte

P 2092.11

I. Zusammenfassung des Postulates

Mit ihrem am 9. Juni 2011 eingereichten und gleichentags begründeten Postulat bitten Grossrätin Ursula Krattinger-Jutzet und Grossrat René Thomet den Staatsrat, einen Rahmen für den Bau von geschützten Wohnungen und die Finanzierung der Leistungen zugunsten der Personen, die dort wohnen, festzulegen.

II. Antwort des Staatsrates

Eine geschützte Wohnung ist ein Lebensort, der sich in einem Gebäude befindet, das den baulichen Anforderungen nach Bundes- und Kantonsgesetzgebung entspricht. Letztere tragen den Bedürfnissen von mobilitätseingeschränkten Personen Rechnung. Wer in einer geschützten Wohnung lebt, hat dort seinen Wohnsitz und zahlt eine Miete gemäss Mietvertrag. Weil geschützte Wohnungen in baulicher Hinsicht bereits den eidgenössischen und kantonalen Gesetzesanforderungen unterliegen («hindernisfreies Bauen»), ist der Staatsrat der Ansicht, dass es nicht nötig ist, weitere bauliche Regeln zu erlassen.

Ob der Bau von solchen Wohnungen mit kantonalen oder kommunalen Subventionen gefördert werden soll, wird derzeit im Rahmen des Projektes «Senior+» geprüft.

Der Unterschied zwischen geschützten Wohnungen und anderen «hindernisfreien Bauten» liegt darin, dass Personen, die darin leben, Pflege- und/oder Beherbergungsleistungen beziehen können (z. B. gemeinsame Mahlzeiten, Hauswartdienst, Wäscherei u. ä). Diese werden vom Besitzer oder von der Organisation, die das Gebäude verwaltet, angeboten.

Die Kosten der Beherbergungsleistungen sind im Mietpreis enthalten. Damit auch Personen mit geringem Einkommen in der Lage sind, die Miete zu zahlen, werden derzeit im Rahmen des Projektes «Senior+» verschiedene Massnahmen geprüft (z. B. ob die Beherbergungsleistungen in den bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen berücksichtigten Mietpreis integriert werden sollen.)

Die Pflegeleistungen, die den Bewohnerinnen und Bewohnern von geschützten Wohnungen erteilt werden, sind Leistungen der Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex) im Sinne der Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung. Ihre Kosten können somit den Krankenversicherern in Rechnung gestellt werden. Gebäudebesitzer oder -betreiber müssen allerdings hierzu über eine Bewilligung für den Betrieb eines Spitex-Dienstes verfügen. Sie können aber auch Drittanbieter wie z. B. selbstständige Pflegefachpersonen oder von den Gemeinden beauftragte Spitex-Dienste beziehen. Eine Permanence für Notfälle könnte entweder intern über einen Pikettdienst oder aber über ein Telealarmsystem (z. B. Rotes Kreuz) betrieben werden. Im ersten Fall stellt sich die Frage der Entlöhnung des Pikettdienstes und der Rolle, die dieser innerhalb eines sozialen und gesundheitlichen Netzwerkes spielen könnte, soll heissen: nicht nur zugunsten der Bewohnerinnen und

Bewohner der geschützten Wohnungen, sondern auch für andere, zu Hause lebende Betagte, namentlich ausserhalb der üblichen Arbeitszeiten der Spitex-Dienste. Gehört der Pikettdienst zu einem Pflegeheim, so könnte er auch für andere Personen, die in der Nähe des Pflegeheimes wohnen, eingeschaltet werden. Ob dieses Leistungsangebot weiterentwickelt werden soll, wird im Rahmen des Projektes «Senior+» eingehender geprüft.

Der Staatsrat ist der Ansicht, dass die Fragen von Grossrätin Krattinger-Jutzet und Grossrat Thomet im Rahmen des Projektes «Senior+» behandelt werden sollten. Wichtig dabei ist, dass das Dispositiv kohärent bleibt. Folglich schlägt er dem Grossen Rat die Erheblicherklärung des Postulates vor; der entsprechende Bericht soll in den Schlussbericht von «Senior+» integriert werden.

5. Juni 2012